

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 73 (1981)
Heft: 2

Artikel: SGB-Arbeitsprogramm für die achtziger Jahre
Autor: [s.n.]
Kapitel: 4: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355027>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- der Kündigungsschutz für gewerkschaftliche Vertrauensleute und Mitglieder von Betriebskommissionen.

Die Gewerkschaften streben in erster Linie die Absicherung der betrieblichen Gewerkschaftsrechte in den Gesamtarbeitsverträgen an. Diese erlauben flexible und ausbaufähige Lösungen. Die wesentlichen Grundsätze bedürfen jedoch einer gesetzlichen Regelung, damit sie für alle Betriebe gelten.

IV. Wirtschaftspolitik

1. Vorrangige Ziele

Vorrangige Ziele einer gewerkschaftlichen Wirtschaftspolitik sind:

- Vollbeschäftigung für Männer und Frauen sowie ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung bei möglichst stabilem Preisniveau;
- gerechte Verteilung der Einkommen und Vermögen;
- Demokratisierung und Humanisierung der Wirtschaft;
- Verhinderung des Missbrauchs wirtschaftlicher Macht durch öffentliche Kontrolle, Arbeitnehmermitbestimmung, Gewerkschaften und Konsumentenverbände;
- Abbau regionaler Ungleichheiten im eigenen Land;
- Schonung der Ressourcen und der Umwelt, Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts;
- wirksame Kontrolle der multinationalen Unternehmen;
- Schaffung einer solidarischen Weltwirtschaftsordnung unter Berücksichtigung der Interessen der Dritten Welt; Ausgleich zwischen armen und reichen Völkern.

2. Beschäftigungspolitik

In der heutigen Wirtschaft wird die Beschäftigung beeinflusst durch die jeweilige Konjunkturlage, strukturelle Änderungen, technische Entwicklung, Rationalisierung, Produktionsverlagerung ins Ausland, Erwerbstätigkeit der Frauen, Einwanderung, Berufsbildung, Berufsberatung und persönliche Faktoren. Eine dynamische Beschäftigungspolitik verlangt deshalb eine enge Zusammenarbeit aller interessierten Parteien: Staat, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Wissenschaft und Forschung.

Recht auf Arbeit

Das Recht auf Arbeit ist eine der grundlegenden Forderungen der Arbeiterbewegung. Die Beschäftigungspolitik ist darauf auszurichten, jedem eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende, gesellschaftlich sinnvolle Arbeit zu gewährleisten.

Die Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit zwingt den Staat,

- seine Politik auf die Vollbeschäftigung auszurichten;
- das für die Beurteilung der Wirtschaftslage erforderliche statistische Material zu beschaffen und dieses den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen;
- die Entwicklung der Wirtschaft zu regulieren und Massnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu ergreifen;
- eine Meldepflicht über alle offenen Stellen und beabsichtigten Entlassungen vorzusehen;
- einen wirksamen Kündigungsschutz einzuführen, insbesondere den Schutz vor missbräuchlicher Kündigung und im Falle individueller oder kollektiver Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen.

In einer marktwirtschaftlichen Ordnung können weder der Staat noch eine andere gesellschaftliche Gruppierung allein die Vollbeschäftigung sichern. Regelmässige Verhandlungen sind deshalb mindestens auf zwei Ebenen unerlässlich: zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einerseits sowie zwischen diesen beiden Gruppen und dem Staat anderseits.

An die Arbeitgeber sind namentlich folgende Forderungen zu richten:

- Es sind paritätische Ausschlüsse mit dem Auftrag zu bilden, die Lage in den einzelnen Branchen und in allen wichtigen Betrieben zu überwachen;
- es sind für beschäftigungspolitische Ziele offene Reserven zu schaffen, über deren Verwendung gemeinsam mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern zu entscheiden ist;
- jugendlichen Arbeitnehmern ist die Weiterbeschäftigung im erlernten Beruf nach der Lehre zu gewährleisten.

Temporärarbeit beziehungsweise Leiharbeit

Die Temporär- oder Leiharbeit, bei der ein Unternehmer als Arbeitgeber an Dritte (Kunden) zur Erfüllung von Aufgaben während einer beschränkten oder unbeschränkten Zeit Personal ausleiht, ist durch Gesetz zu verbieten. Arbeit ist keine Ware. Die Gewerkschaften lehnen es deshalb ab, dass Zwischenhändler mit der Plazierung von Arbeitskräften Geschäfte machen können.

Die Vermittlung von Arbeit darf nur von öffentlichen Diensten oder allenfalls von staatlich konzessionierten paritätischen Einrichtungen übernommen werden. Jede Vermittlung von Personal im Fall von Arbeitsstreitigkeiten ist unzulässig. Temporär, das heisst auf eine bestimmte Zeit Beschäftigte sind dem Gesamtarbeitsvertrag zu unterstellen.

Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeit ist ein Arbeitsverhältnis mit einer wesentlich kürzeren täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit als die Normalarbeitszeit. Für viele

Arbeitnehmer kann die Teilzeitarbeit eine gewünschte und befriedigende Beschäftigungsart sein. Sie darf jedoch keinesfalls Arbeitsplätze der Vollbeschäftigte gefährden oder zu Arbeitgeberwillkür durch «Arbeit auf Abruf» führen, um Vollbeschäftigte einzusparen. Die Teilzeitarbeit ist sowohl in sozialpolitischer wie auch in vertraglicher Hinsicht allen anderen Beschäftigungsverhältnissen gleichzustellen.

Behinderte

Die Wiedereingliederung von physisch und psychische Behinderten ins Erwerbsleben und in die Gesellschaft entspricht einem sozialen und menschlichen Gebot. Sie erfordert ein vermehrtes Eingreifen der öffentlichen Hand. Die Ausbildungsmöglichkeiten für diese Menschen müssen durch Schaffung neuer Eingliederungsstätten verbessert werden. Die technologischen Neuerungen, rationell angewendet, öffnen neue und zahlreiche Beschäftigungsperspektiven. Da die Wiedereingliederung Behindter eine Aufgabe der Gesellschaft ist, soll der Staat durch finanzielle Unterstützung die Betriebe dazu anhalten, Arbeitsplätze für Behinderte einzurichten oder ihnen den Zugang zu bestehenden Arbeitsplätzen zu erleichtern. In die Gesamtarbeitsverträge sind Schutzbestimmungen zu gunsten Behindter aufzunehmen.

Ausländische Arbeitnehmer

In der Schweiz arbeiten seit jeher viele Ausländer. Es ist daher unumgänglich, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung zu erreichen. Dieses Verhältnis ist die entscheidende Voraussetzung dafür, dass die Massnahmen zur Integration der Ausländer in die helvetische Gemeinschaft zum Erfolg führen. Die Gewerkschaften wenden sich entschieden dagegen, dass die Wirtschaft einen Teil der Arbeitskräfte als konjunkturelle Manöveriermasse betrachtet, die man je nach Bedarf verwenden oder wegschicken kann. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ausländern und Schweizern darf nur durch Nichtersetzen der definitiv ausgereisten Ausländer erfolgen. Für den SGB versteht es sich von selbst, dass die ausländischen Arbeitskräfte in keiner Weise diskriminiert werden dürfen. Ihre Arbeits- und Lohnbedingungen müssen die gleichen sein wie diejenigen der Schweizer. Auch in bezug auf den sozialen und rechtlichen Schutz müssen sie gleichgestellt sein.

Die Einwanderungspolitik soll in erster Linie auf humanitären und sozialen Kriterien beruhen. Deshalb spricht sich der SGB unter anderem für die Aufhebung des Saisonnerstatuts aus. Ebenso für eine dynamische Integrationspolitik, die sämtliche Probleme der ausländischen Arbeitnehmer umfasst, vor allem in bezug auf die Erwachsenenbildung, die Schule, die Probleme der zweiten Generation und die Mitbestimmung und Mitsprache auf gewerkschaftlicher und politischer Ebene.

3. Arbeitszeit

Die Arbeitszeitverkürzung ist eine der Hauptforderungen der Gewerkschaften. Sie hat zum Ziel, die Arbeitslast des Menschen zu erleichtern und die Lebensqualität zu heben. Sie rechtfertigt sich auch angesichts des verschärften Arbeitsrhythmus.

Die Arbeitszeitverkürzung kann auch zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen. Technische Entwicklung und Rationalisierung erlauben es, immer mehr in immer kürzerer Zeit zu produzieren.

Globale Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist vorweg als eine über das ganze Jahr verteilte Globalarbeitszeit zu betrachten, was eine elastischere Arbeitszeitgestaltung gestattet, die zudem den Wünschen der Arbeitnehmer und den beruflichen Besonderheiten vermehrt entgegenkommt. In dieser Beziehung erleichtert die Einführung der freien oder gleitenden Arbeitszeit die Suche nach günstigen Lösungen. Sie ist zu fördern.

Zusätzlich ist über die Jahreseinteilung hinauszugehen und der Arbeitsdauer während des ganzen Lebens, vom Eintritt ins Berufsleben an bis zur Pensionierung, Rechnung zu tragen. Im Zusammenhang damit drängen sich eine verlängerte Schulbildung und eine Herabsetzung des Rentenalters auf, wobei die Wünsche jedes einzelnen durch Einführung des flexiblen Rentenalters berücksichtigt werden können. Des Weiteren muss das System des bezahlten Bildungsurlaubs ausgebaut werden.

Wöchentliche Arbeitszeit

Die zukünftige technologische Entwicklung erfordert eine Verkürzung der Arbeitszeit. Die 35-Stunden-Woche, wie sie der Europäische Gewerkschaftsbund fordert, soll stufenweise und ohne Lohneinbusse durchgesetzt werden. Dies gilt auch für die Schweiz. In zahlreichen Wirtschaftszweigen muss aber vorerst die Herabsetzung auf 40 Stunden erreicht werden. Die Arbeitszeitverkürzung darf nicht zu Überzeit führen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund unterstützt die angeschlossenen Einzelgewerkschaften in ihren Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels.

Ferien

Wie für die Arbeitszeitverkürzung ergibt sich die Notwendigkeit verlängerter Ferien aus den heutigen Arbeits- und Lebensbedingungen. Um seine physischen und psychischen Kräfte zu erneuern, braucht der Mensch eine angemessene Erholungszeit, die mit zunehmendem Alter länger wird. Kurzfristig setzt sich der SGB für die Verwirklichung eines minimalen Ferienanspruches von vier bis fünf Wochen für alle Arbeitnehmer ein. Mittelfristig sollten jedoch, von einem bestimmten Alter an, jährlich zwei Unterbrechungen von insgesamt mindestens sechs Wochen vorgesehen werden.

Des weitern sollte die Möglichkeit von zusätzlichen Langzeitferien in regelmässigen Zeitabständen vorgesehen werden.

Der Übergang von der Schule ins Arbeitsleben ist durch entsprechend gestufte Ferienregelung zu erleichtern.

4. Lohn- und Verteilungspolitik

Lohnpolitik

Die Lohnpolitik ist Sache der einzelnen SGB-Gewerkschaften. Der Gewerkschaftsbund unterstützt die ihm angeschlossenen Verbände in ihrem Kampf um höhere Löhne und ergänzt ihn insbesondere mit seiner Finanz- und Sozialpolitik. Dadurch soll eine weitere Umverteilung zugunsten der Arbeitnehmereinkommen erreicht werden (sogenannte Sekundärverteilung). Das gewerkschaftliche Wirken auf beiden Ebenen zielt darauf, den Arbeitnehmern einen grösseren und gerechteren Anteil am Wirtschaftsertrag zu sichern.

Der SGB unterstützt die Bestrebungen, den automatischen Teuerungsausgleich als Minimalforderung durch gesetzliche und vertragliche Regelungen zu verankern. Er wehrt sich gegen alle Versuche, die Kaufkraft und die bisherigen Errungenschaften zu schmälern.

Der SGB lehnt leistungstreibende Lohnanreizsysteme wie Akkord-, Prämien- oder Pensumsystem ab.

Umverteilung

Die Gewerkschaften wollen die bestehende Einkommens- und Vermögensverteilung zugunsten der Arbeitnehmer ändern. Ihr Bestreben geht dahin, nicht nur durch eine an Produktivitätsfortschritten und Inflation orientierte Lohnpolitik den Anteil der Arbeitnehmer am Volkseinkommen zu sichern, sondern darüber hinaus durch die Forderung nach Teilhabe an den unverteilten Unternehmenseinkommen diese Verteilung zu ändern.

Die zweckmässigste Form dazu sehen die Gewerkschaften nicht in der individuellen Mitarbeiterbeteiligung; sondern in der Schaffung überbetrieblicher Fonds, was auf vertraglichem oder gesetzlichem Weg möglich ist. Die übertriebliche Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer am Wertzuwachs hätte den Vorteil, dass sich alle Arbeitnehmer – auch jene im öffentlichen Sektor – in geeigneter Art einbeziehen liessen. Die Unternehmer hätten demnach die entsprechenden Arbeitnehmer-Anteile an der unverteilten Wertschöpfung an diese Fonds zu überschreiben. Die demokratische Verwaltung dieser Arbeitnehmerfonds wäre zu sichern und die Verfügbarkeit der Besitzrechte zu regeln.

Abbau der Einkommensunterschiede

Die Gewerkschaften setzen sich dafür ein, übersetzte Einkommensunterschiede abzubauen. Insbesondere sind tiefe Löhne gezielt anzuheben. Die Managereinkommen sollen nicht zehn- bis zwanzigmal höher sein

als die Löhne der Hilfsarbeiter. Mit Leistungslohn hat dies nichts mehr zu tun. Dasselbe gilt für die selbständige Erwerbenden. Seit jeher waren den Gewerkschaften Einkommen ohne Arbeitsleistung und Spekulationsgewinne ein Dorn im Auge. Solche entsprechen in keiner Weise den gewerkschaftlichen Vorstellungen einer gerechten Verteilung. Der Gewerkschaftsbund bekämpft diese Missstände.

5. Geld- und Finanzpolitik

Finanzpolitik

Neben der Mittelbeschaffung für die Aufgaben des Staates hat die Finanzpolitik auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zwei weitere Rollen übernommen und weiter auszubauen: die Rolle der wirtschaftlichen und konjunkturellen Ausgleichssteuerung und jene der Umverteilung des Wirtschaftsertrages zwischen Starken und Schwachen. Zu diesem letztern Zwecke sind nicht nur eigentliche Werke der öffentlichen Vorsorge zu rechnen, sondern in grösserem Ausmass die öffentlichen Transferzahlungen. Im Bereiche der Sozialversicherung vor allem helfen solche Übertragungszahlungen Belastungen auszugleichen, die durch regionale, geschlechtsspezifische, soziale, internationale oder generationsbedingte Umstände entstehen und daher solidarisch vom Gemeinwesen zu tragen sind. Entsprechend dieser dreifachen Zielsetzung brauchen wir gesunde Finanzen, ein rasch und umfassend handlungsfähiges Staatswesen und eine demokratische Kontrolle darüber. Allerdings ist der SGB keineswegs für einen ins Unermessliche wachsenden Staatsanteil am Volkseinkommen. Er weist aber die Versuche von rückschrittlichen Kreisen zurück, den Staat nach dem Modell des konservativen, knauserigen Hausvaters zu führen.

Die finanzpolitische Umverteilungsfunktion muss für die Einnahmen- wie für die Ausgabenseite des Staatshaushaltes wegleitend sein. Auf der Einnahmenseite sind stark progressive Einkommenssteuern natürlicher Personen eine Grundvoraussetzung. Damit werden jene Teile der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung zu öffentlichen Zwecken oder zum sozialen Ausgleich herangezogen, die aus den Unternehmungen herausgenommen und zu privaten Einkommen werden.

Die Unternehmen sind zur Abgeltung der von ihnen verursachten sozialen Kosten zu verpflichten. Die Unternehmenserträge sind entsprechend der Leistungsfähigkeit und der wirtschaftlichen Lage zu besteuern.

Der Finanzbeschaffung dienende indirekte Steuern sollen durch entsprechende Erleichterungen bei den direkten Belastungen der wirtschaftlich schlechter gestellten Kreise kompensiert werden. Auf Gütern des Zwangsbedarfs dürfen keine indirekten Steuern erhoben werden.

Öffentliche Leistungen und Dienste an Haushalte und Individuen sollen möglichst unentgeltlich oder zu Tarifen erbracht werden, die soziale Unterschiede ausgleichen helfen. Lieber soll eine soziale Leistung ohne

Kostendeckungsprinzip erfolgen, als entwürdigende Bedürfnisnachweise zu verlangen.

Der SGB setzt sich für eine tragfähige Verfassungsgrundlage der Bundesfinanzen ein. Das beste Steuersystem nützt ohne die materielle und formelle Steuerharmonisierung sowie die unablässige Bekämpfung der Steuerhinterziehung nichts. Auf diesen Gebieten muss die Schweiz energetische Schritte machen, um den Gerechtigkeits- und Umverteilungspostulaten zu genügen.

Währungspolitik

Die Währungspolitik der Behörden hat in erster Linie den Interessen des Landes zu dienen. Der Bank- und Finanzapparat darf nicht zum Selbstzweck werden. Er soll zur Unterstreichung seiner Dienstleistungsfunktion gegenüber dem Wirtschaftsganzen transparent sein, umfassend zugunsten des Gesamtwohls kontrolliert werden und nicht als Operationsbasis der nicht mit der Schweizer Wirtschaft zusammenhängenden Auslandinteressen dienen. Fluchtgelder sind offenzulegen und abzuwehren. Ausländischen Finanz- und Beteiligungsgesellschaften sind keine günstigeren steuerlichen und rechtlichen Bedingungen anzubieten als andere Industrieländer dies tun.

Geldpolitik

Die Geldpolitik der Nationalbank ist auf die Vollbeschäftigung auszurichten. Geldversorgung, Zinshöhe und Kursgestaltung sind diesem Ziel unterzuordnen und müssen in enger Zusammenarbeit mit den wirtschaftspolitisch zuständigen Behörden und Organisationen gestaltet sein.

6. Boden, Wohnen, Verkehr

Das Wohnen ist neben der Arbeit etwas vom Wichtigsten für den Menschen. Wie der Arbeitsbereich aber ist er durch Konzentration der Verfügungsmacht und Fremdbestimmung gekennzeichnet: Deutlich über 70 Prozent aller Familien leben zur Miete, was den höchsten Prozentsatz unter den Industrieländern darstellt. Der Boden lässt sich nicht vermehren, die Zahl der Wohnungen nur nach und nach und unter immer einschränkenderen Umweltbedingungen. Ohne Massnahmen zur Umverteilung wird sich die hohe Konzentration des Boden- und Hausbesitzes noch verschlimmern.

Diese Tatsache sowie die landschaftlich bedingte Unmöglichkeit, für jedermann ein neues Haus zu bauen, erzwingen eine Wohnungspolitik, die vor allem dem Mieter hilft. Dazu gehören:

- Eine Bodenpolitik, welche die Verfügungsrechte der Eigentümer zugunsten der Bedürfnisse der Gemeinschaft beschränkt, die Nutzung durch das Gemeinwesen sichert und der öffentlichen Hand in Ge-

meinde, Kanton und Bund Instrumente und Mittel einer eigenen Bodenerwerbspolitik in die Hand gibt.

- Eine straffe Raumplanung, welche die landschaftlichen Reize und Freiräume unseres Landes bewahrt. Der Arbeiter und Angestellte ist auf intakte Umwelt und Landschaft besonders angewiesen, da er als erster unter deren Beeinträchtigung leidet und sich nicht durch Eigenbau davon loskaufen kann. Planungsmehrwerte und Spekulationsgewinne sind abzuschöpfen.
- Für den Wohnungsbau müssen zwingende Vorschriften grosse und gut isolierte Räume vorsehen. In grösseren Überbauungen gehören Einrichtungen des Gemeinschaftslebens dazu. Das Mietrecht muss dem Bewohner hohe Flexibilität in bezug auf die Veränderung und Ausgestaltung der Wohnungen sichern.
- Wohnschutzbestimmungen müssen sozial und nutzungsmässig durchmischte Quartiere in den Städten und Agglomerationsgemeinden sichern. Lange Arbeitswege, bewirkt durch die Entvölkerung der Innenstädte und die Entwicklung von Schlafstädten, sind zu vermeiden.
- Der SGB setzt sich für die Mitbestimmung und den Schutz der Mieter ein. Eine echte Mieterschutzpolitik muss eine an den wirklichen Kosten des Besitzers orientierte Miete gewährleisten und einen ausreichenden Kündigungsschutz sichern. Rahmenmietverträge mit diesen Zielen sind zu fördern.
- Dies sowie ganz allgemein ein hohes Angebot preisgünstiger Wohnungen müssen von Bund, Gemeinden und Kantonen mit grosszügiger Förderung des genossenschaftlichen und gemeinnützigen Wohnungsbaus sichergestellt werden.

Priorität des öffentlichen Verkehrs

Die Verkehrspolitik muss in erster Linie die Bedürfnisse der Bevölkerung und der verschiedenen Wirtschaftszweige sowie die Erfordernisse der Raumplanung und des Umweltschutzes berücksichtigen. Dies setzt eine geeignete Organisation des Verkehrswesens voraus, die auf einer rationalen Aufteilung des Verkehrs auf die verschiedenen Transportmittel beruht. Die Gesamtverkehrskonzeption sieht die dafür notwendigen politischen Mittel vor.

Der öffentliche Verkehr muss massiv gefördert und verbessert werden. In den Agglomerationen lässt sich das öffentliche Verkehrsangebot beispielsweise durch möglichst tiefe Tarife, regelmässige und dichte Fahrpläne sowie durch den Ausbau des Feinverteilnetzes von Tram und Bus attraktiver gestalten. Dadurch kann auch zwischen Wohnort und Arbeitsplatz der individuelle Motorfahrzeugverkehr mit seinen hohen Sozialkosten reduziert werden.

Bereits die Aussicht, diese Sozialkosten vermindern zu können, rechtfertigt eine vermehrte Subventionierung des öffentlichen Verkehrs. Die öffentlichen Verkehrsbetriebe sind für die von ihnen erbrachten gemein-

wirtschaftlichen Leistungen angemessen zu entschädigen. Dies ist eine zwingende Voraussetzung für die Aufstellung von Sozialtarifen, die der SGB als unbedingt notwendig erachtet. Eine vermehrte Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, sowohl im Personen- wie im Güterverkehr, ergibt sich übrigens auch aus der Notwendigkeit, den Treibstoffverbrauch einzudämmen.

Es ist wichtig, dass sowohl das Huckepacksystem (Lastwagentransport per Bahn) sowie der Containertransport ausgebaut werden. Ferner dürfen keine Erhöhungen der im Strassentransport zulässigen Höchstgewichte gestattet werden.

Um der öffentlichen Hand ein wirksames Eingreifen im Transportwesen zu ermöglichen, sind Regelungen auf Verfassungs- und Gesetzesebene zu treffen. Notfalls können gewisse Einschränkungen in der freien Wahl der Transportmittel vorgesehen werden.

7. Energiepolitik

Die aussergewöhnliche Stellung der Energiepolitik beruht darauf, dass

- mit energiepolitischen Entscheidungen die Weichen für die längerfristigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen gestellt werden können;
- es in der Energiepolitik um Grundfragen des Lebens und der Umwelt sowie um die Beziehungen zwischen armen und reichen Ländern geht;
- eine energiepolitische Neuorientierung vom Verhalten jedes einzelnen und seiner Bereitschaft zum Umdenken abhängig ist;
- die umstrittenen Frage der Kernenergie nicht nur ein wirtschaftliches Problem ist.

Ziele

Die Verbesserung der Lebensqualität gibt das Richtmass ab. Im einzelnen sind die folgenden energiepolitischen Hauptziele zu nennen:

- möglichst sichere Energieversorgung;
- Energie sparen;
- Energieverluste vermeiden, die vorhandenen Energiequellen und -träger bestmöglich nutzen, die Abwärme wiederverwenden;
- den energiewirtschaftlichen Selbstversorgungsgrad verbessern, einseitige Abhängigkeiten von einzelnen Bezugsländern oder Energiearten abbauen;
- nicht erneuerbare Energiereserven wie Erdöl und Erdgas schonen;
- die Umweltbelastung vermindern;
- sich erneuernde Energieträger fördern: Sonne, Wind, Erdwärme, Biogas, Holz, Wasserkraft.

Energiewirtschaftliche Planung

Die Energiepolitik darf nicht länger einseitig auf die Interessen des privaten Kapitals ausgerichtet sein.

Es wäre verhängnisvoll und nicht zu verantworten, den Energiebereich dem Spiel der Marktkräfte und dem privaten Gewinnstreben zu überlassen. Energiewirtschaftliche Kontrolle und Planung sind unerlässlich. Sie müssen zweierlei zu verhindern suchen: sowohl Überversorgung als auch Unterversorgung mit Energie. Der SGB fordert einen energiepolitisch handlungsfähigen Staat. Dem Bund sind die notwendigen rechtlichen Befugnisse zu übertragen.

Vorrangig ist ein Energieartikel in der Bundesverfassung.

Instrumente und Massnahmen

Wichtigste Instrumente der Energiepolitik sind:

- Abgaben, generelle oder auf bestimmten Energieträgern;
- finanzielle Förderung durch Subventionen;
- finanzielle Erleichterungen, beispielsweise bei den Abschreibungen oder als Steuerabzüge;
- Verbote und Gebote;
- Mengenbewirtschaftung.

Der Gewerkschaftsbund befürwortet einen ausgewogenen und abgestuften Einsatz dieser Instrumente. Unsoziale Nebenwirkungen sind zu vermeiden. Auf zwei Massnahmenbereiche legt der Gewerkschaftsbund besonderes Gewicht:

1. Lenkungsabgaben sind ein wirksames und zweckmässiges energiepolitisches Instrument. Dadurch werden einzelne Energien verteuert und ihr Verbrauch eingeschränkt, andere verbilligt und gefördert. Insbesondere das Erdöl ist mit einer Abgabe zu belasten. Die abgeschöpften Mittel sollen umweltfreundlichen Energien, Energiesystemen und der Gebäudeisolation zugute kommen.
2. Die Energiepreise sind verzerrt, weil marktmächtige Unternehmungen die Preise manipulieren können und soziale Kosten – vor allem in Form von Umweltbelastungen – auf die Allgemeinheit abgewälzt werden. Hier gilt es, das Verursacherprinzip durchzusetzen und die sozialen Kosten den Verursachern anzulasten.

Elektrizität aus Kernenergie

Der weitere Ausbau der Elektrizitätsversorgung durch Atomenergie ist grundsätzlich nicht zu empfehlen. In jedem Fall ist auch ein beschränkter Weiterausbau der nuklearen Kapazität nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Das Atommüllproblem muss gelöst sein, und zwar hinsichtlich der Aufarbeitung, Verglasung und Endlagerung;
- der Inlandbedürfnisnachweis muss zwingend erbracht und die Nachfrage nicht auf andere Weise zu befriedigen sein;

- die Atomkraftwerke und Atommülldeponien dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Bevölkerung plaziert werden.

An Stelle des nuklearen Ausbaus sind vorrangig drei energiepolitische Ansätze zu verfolgen:

- Elektrizität ist primär keine Substitutionsenergie. Sie ist im Gegenteil äusserst sparsam zu verwenden. Sie soll jenen Anwendungszwecken vorbehalten sein, an denen ihre Vorteile zur Geltung kommen: Licht und Kraft. Nur Überschusselektrizität ist zur Erzeugung von Heizwärme zu gebrauchen.
- Anstatt im Hausbrand und in den Industriefeuerungsanlagen das Erdöl einfach zu verbrennen, kann in vielen Fällen durch Wärme-Kraft-Koppelung nicht nur kostbare Elektrizität erzeugt werden, sondern auch der Wirkungsgrad der Energieverwertung verbessert werden. Damit wird auch Energie gespart. Diese Anwendung der Wärme-Kraft-Koppelung ist zielstrebig zu fördern.
- Eine ganze Reihe von Wasserkraftanlagen sind in der Schweiz technisch veraltet. Ihr Ausbau und ihre Modernisierung würde ebenfalls zusätzliche Elektrizität bringen. Diese Möglichkeiten sind voll auszuschöpfen.

Alternative Energien

Die Schweiz ist in ihrer Energieversorgung in extremer Weise vom Erdöl abhängig und damit hohen Versorgungsrisiken ausgesetzt. Neben umfassenden und gezielten Sparmassnahmen ist eine energiepolitische Gewichtsverlagerung auf alternative Energien unerlässlich. Der SGB setzt sich entschieden dafür ein, den Anteil dieser Energieträger zu steigern und finanziell zu fördern. Das bedeutet unter anderem auch, dass öffentliche Forschungsgelder im Energiesektor verstärkt in diesen Bereichen einzusetzen sind.

8. Konsumentenpolitik

Die Gewerkschaftspolitik ist immer auch auf den Arbeitnehmer als Konsumenten ausgerichtet. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund will die Stellung des Konsumenten stärken. Durch Selbsthilfe und gesetzliche Massnahmen ist der Verbraucher einerseits vor Auswüchsen des Wettbewerbs zu schützen und anderseits vor Nachteilen fehlender Konkurrenz. An erster Stelle steht die Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit sowie von unwahren und irreführenden Methoden in der Werbung sowie der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Eine oft überbordende, künstliche Bedürfnisse schaffende Werbung ist mitverantwortlich für Verschwendungen und oft unüberlegtes Konsumverhalten. Sie muss sich entweder selbst beschränken oder gesetzliche Vorschriften gefallen lassen. Nach stark einschränkenden Bestimmungen ruft die Suchtmittelreklame.

Ziele und Massnahmen

Konsumentenpolitik bedeutet vor allem Konsumentenerziehung. Hauptziele der konsumentenpolitischen Tätigkeit sind Beratung und Information. Beide sollen den Konsumenten in die Lage versetzen, die richtige und seinen Bedürfnissen entsprechende Wahl unter den angebotenen Waren und Dienstleistungen zu treffen. Dies setzt Überschaubarkeit und Märkte voraus. Entscheidend dazu beitragen können

- Waren- und Dienstleistungstests mit Qualitäts- und Preisvergleich;
- Preisanschreibepflicht und Preiswahrheit;
- möglichst einheitliche Kennzeichnung und Deklaration.

Der Gewerkschaftsbund begrüßt und fördert diese Bestrebungen. Der Bund muss konsumentenpolitisch aktiver werden. Missbrauchsbekämpfung ist oberstes Gebot. Dazu gehören auch strengere Vorschriften über den Klein- und Konsumkredit.

Die finanzielle Unterstützung der Verbraucherorganisationen durch die öffentliche Hand ist zu sichern und auszubauen, vor allem zur Durchführung von Warentests und für die individuelle Beratung der Konsumenten.

Verhalten der Anbieter

Das Ausmass gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Konsumenten hängt wesentlich vom Verhalten von Produktion und Handel ab. Der SGB fordert die Anbieter auf, den berechtigten Forderungen der Konsumenten und ihrer Organisationen Rechnung zu tragen, insbesondere bezüglich Etikettierung, Herkunftsbezeichnung, Verfalldaten für Lebens- und Heilmittel, Angaben zu Energieverbrauch, Produktehaftpflicht, loyalen Verkaufsformen, Kleingedrucktem bei Verträgen.

Konsumentenverbände

Der SGB ist ein Hauptträger der Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten (AGAK) und der Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), deren Anliegen er verficht. Er setzt sich für eine vertiefte Interessenvertretung der Konsumenten ein.

Preisüberwachung

Der SGB fordert eine wirksame Preisüberwachung. Zum Schutz der Verbraucher und zur Verhinderung ungerechtfertigter Preise ist sie insbesondere in jenen Bereichen notwendig, wo der Wettbewerb nicht oder nur unvollständig spielt und somit die Anbieter missbräuchliche Marktmacht ausüben können.

9. Landwirtschaftspolitik

Die Schweiz ist auf eine leistungsfähige Landwirtschaft angewiesen. Diese hat in erster Linie eine angemessene Versorgung mit Nahrungsmitteln und die Anbaubereitschaft für den Fall gestörter Zufuhren sicherzu-

stellen. Eine weitere wichtige Funktion ist die Landschaftspflege. Zur Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft sind Massnahmen des Agrarschutzes und zur Einkommenssicherung ebenso unerlässlich wie die bäuerliche Eigenanstrengung und Selbsthilfe.

In jedem Fall zu berücksichtigen sind bei der Agrarproduktion die Belange des Umwelt- und des Tierschutzes. Die Verbraucher müssen die Gewissheit haben, dass in den Nahrungsmitteln keine gesundheitsgefährdenden Schadstoffrückstände etwa von Pflanzenschutzmitteln oder Antibiotika enthalten sind.

Massnahmen und Instrumente

Das Welternährungsproblem ist vor allem ein Verteilungsproblem. Kurz- und mittelfristig ist in der Schweiz eher mit einem Andauern der Verwertungsschwierigkeiten bei wichtigen Agrarprodukten als mit Versorgungsgängen zu rechnen. Jedoch ist das agrarpolitische Instrumentarium so auszustalten, dass es in beiden Richtungen einsetzbar und wirksam ist.

- Die Produktionslenkung ist eine der Hauptaufgaben der Agrarpolitik.
- Die Landwirtschaftsgesetzgebung hat eine gerechte Einkommensverteilung unter der Bauernschaft zu gewährleisten.
- Eine stärkere Trennung von Preispolitik und Einkommenssicherung drängt sich auf. Deshalb befürwortet der SGB Direktzahlungen an die Landwirtschaft in Form von Flächenbeiträgen.
- Der SGB befürwortet eine Reform des landwirtschaftlichen Boden- und Pachtrechts im Interesse eines besseren Schutzes der Pächter und Selbstwirtschafter.
- Die schweizerische Berglandwirtschaft bedarf eines besonderen Schutzes. Eine lebensfähige Berglandwirtschaft ist unbedingte Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Berggebiets.
- Im Außenhandel mit Agrarprodukten dürfen die Anliegen und Erwartungen der Entwicklungsländer nicht übergangen werden.

10. Regionalpolitik

Vorrangiges Ziel der Regionalpolitik ist der Abbau regionaler Ungleichheiten im eigenen Land. Die Entwicklung der letzten Jahre aber weist in die entgegengesetzte Richtung.

Umstrukturierung und Konzentration der Volkswirtschaft haben in den Voralpen und Alpen sowie im Jura besonders negative Auswirkungen. So wog der Verlust von Arbeitsplätzen während der Rezession der siebziger Jahre im Berggebiet weit schwerer als im Mittelland. Eine weitere Konzentration der Bevölkerung und der Wirtschaftstätigkeiten in den heute schon überentwickelten Ballungsgebieten führt zu einer Verschlechterung der Lebensqualität sowohl in den Zentren als auch in den Berggebieten. Diese Tendenz wird vom SGB entschieden bekämpft. Erforderlich ist vielmehr die wirtschaftliche Stärkung der Berggebiete.

Forderungen

- Im Berggebiet sind die bestehenden nicht-landwirtschaftlichen Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Wesentliche Bedeutung kommt dabei den öffentlichen und halböffentlichen Betrieben (Bahn, Post, Zoll) zu. Diese Arbeitsplätze dürfen unter keinen Umständen ersatzlos abgebaut werden. Die Massnahmen, welche Bund und Kantone zur Förderung der Berggebiete treffen, sind sinnlos, wenn nicht gleichzeitig energisch für die Erhaltung der Arbeitsplätze in diesen Regionen gesorgt wird.
- Die äusserst krisenanfällige wirtschaftliche Monostruktur (z.B. einseitig auf Tourismus ausgerichtete Regionen), die in manchen Berggebieten zu beobachten ist, muss diversifiziert werden. Besondere Bedeutung kommt dem Aufbau von gewerblichen und industriellen Klein- und Mittelbetrieben zu.
- In der Verkehrs-, Energie-, Sozial-, Bildungs- und Kulturpolitik ist auf die besonderen Bedürfnisse der Bergregionen Rücksicht zu nehmen.

V. Gleichberechtigung, Chancengleichheit

1. Chancengleichheit und Gleichbehandlung der berufstätigen Frau

Das Recht auf Arbeit ist für Männer und Frauen unabdingbares Menschenrecht. Die Erwerbstätigkeit der Frauen ist für die Volkswirtschaft, die Gesellschaft, die Familie und für die Frauen selbst von grösster Bedeutung. Die Erwerbstätigkeit trägt zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit wie auch der individuellen Fähigkeiten der Frauen bei. Obwohl die Gewerkschaften durch ihren jahrzehntelangen Kampf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Frauen verbessern konnten, sind Frauen trotz aller erzielter Fortschritte noch immer rechtlichen und faktischen Benachteiligungen ausgesetzt. Diese haben ihren Ursprung in Vorurteilen gegenüber der Berufsarbeit der Frau und konservativen Vorstellungen über die Rolle von Mann und Frau in unserer Gesellschaft. Die Verwirklichung des Prinzips der Chancengleichheit und Gleichberechtigung setzt die Solidarität zwischen Mann und Frau im Leben und am Arbeitsplatz voraus. In erster Linie gilt es, soziale Schranken zu beseitigen und gesellschaftliche Vorurteile abzubauen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat sich zum Ziel gesetzt, die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Frau in der Schule, in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt zu erreichen und zum Aufbau einer Gesellschaft freier und solidarischer Männer und Frauen beizutragen.